

Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 58 (2) Satz 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Twistringen diese 20. Flächennutzungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung, beschlossen.

Twistringen, den 29.06.2023 L.S. gez. J. Bley
Bürgermeister

Verfahrensvermerke

Planunterlage

Kartengrundlage: Amtliche Karte 1 : 5.000 (AK 5)
Maßstab: 1 : 5.000
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.
© 2020 LGLN
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Sulingen-Verden

Planverfasser

Die 20. Flächennutzungsplanänderung wurde ausgearbeitet von der NWP Planungsgesellschaft mbH, Escherweg 1, 26121 Oldenburg.
Oldenburg, den 20.06.2023 gez. D. Janssen
(Unterschrift)

Aufstellungsbeschluss

Der VA der Stadt Twistringen hat in seiner Sitzung am 27.02.2020 und am 22.04.2021, hinsichtlich des Geltungsbereichs geändert, die Aufstellung der 20. Flächennutzungsplanänderung beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 14.07.2020 und geändert am 24.04.2021 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Twistringen, den 29.06.2023 L.S. gez. J. Bley
Bürgermeister

Öffentliche Auslegung

Der VA der Stadt Twistringen hat in seiner Sitzung am 15.12.2022 dem Entwurf der 20. Flächennutzungsplanänderung und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB/ § 4a Abs. 3, Satz 1 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 18.02.2023 ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf der 20. Flächennutzungsplanänderung mit der Begründung und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom 27.02.2023 bis 31.03.2023 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. In diesem Zeitraum waren diese auszulegenden Unterlagen gem. § 4a Abs. 3 BauGB zusätzlich über www.twistringen.de in der Rubrik "Bauen + Wirtschaft" --> "Bauleitpläne im Verfahren" sowie über das Landesportal <https://uvp.niedersachsen.de> zugänglich.

Twistringen, den 29.06.2023 L.S. gez. J. Bley
Bürgermeister

Feststellungsbeschluss

Der Rat der Stadt Twistringen hat nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die 20. Flächennutzungsplanänderung nebst Begründung in seiner Sitzung am 29.06.2023 beschlossen.

Twistringen, den 29.06.2023 L.S. gez. J. Bley
Bürgermeister

Genehmigung

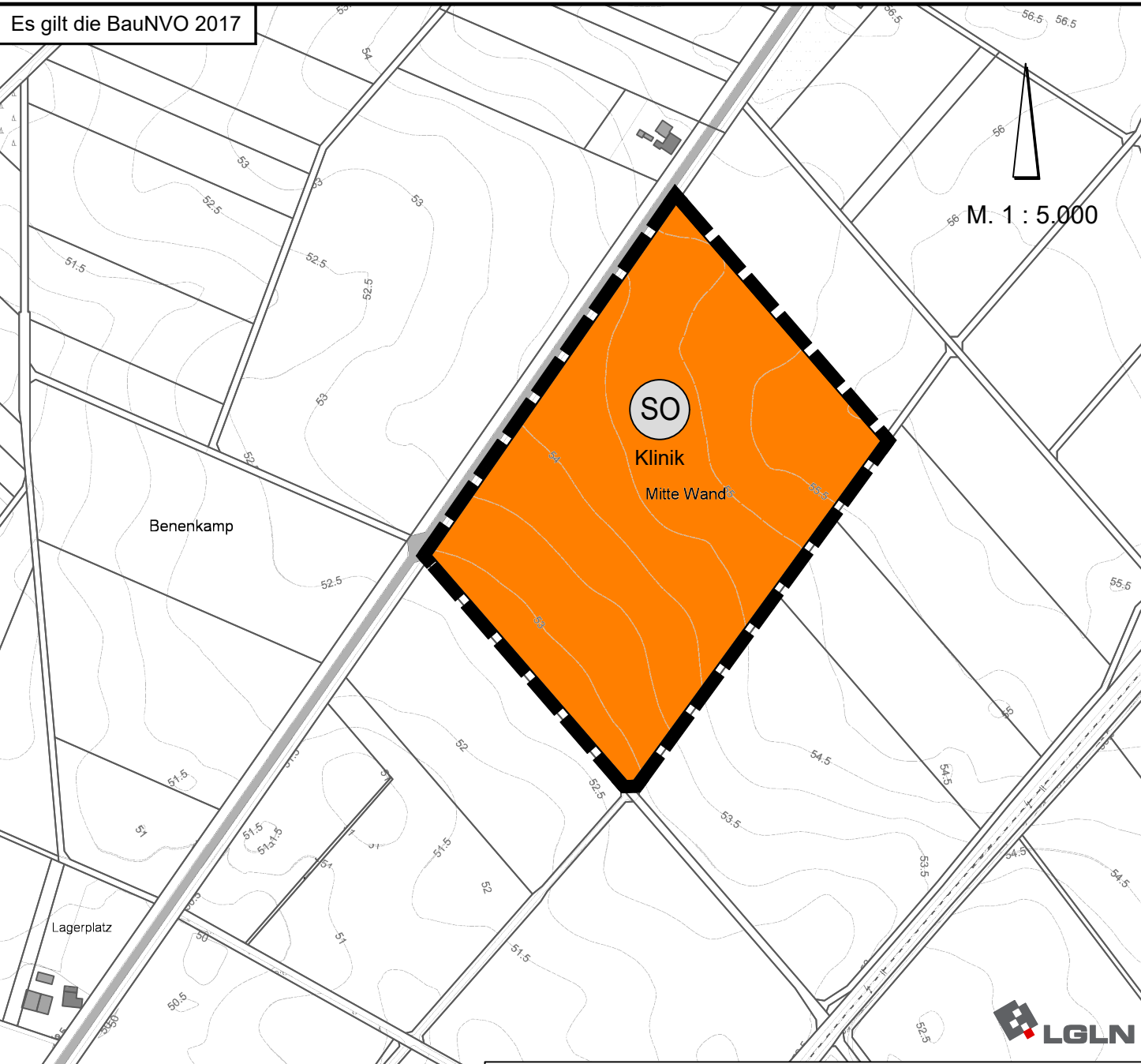
Die 20. Flächennutzungsplanänderung ist mit Verfügung (Az.: 63 DH 02245/2023/82) vom heutigen Tage mit Maßgaben/ unter Auflagen/ mit Ausnahme der durch kenntlich gemachten Teile gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Diepholz, den 06.07.2023 Landkreis Diepholz
Der Landrat
Im Auftrage: L.S. gez. Maaß

Beitrittsbeschluss

Der Rat der Stadt Twistringen ist den in der Genehmigungsverfügung vom (Az.: s.o.) aufgeführten Maßgaben/ Auflagen/ Ausnahmen in seiner Sitzung am beigetreten.
Die 20. Flächennutzungsplanänderung und die Begründung haben wegen der Maßgaben/ Auflagen gemäß § 4a Abs. 3, Satz 1 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB vom bis öffentlich ausgelegen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht.
Twistringen, den
Bürgermeister

Es gilt die BauNVO 2017



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2020 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)

Bekanntmachung

Die Erteilung der Genehmigung der 20. Flächennutzungsplanänderung ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am 01.08.2023 im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz bekannt gemacht worden. Die 20. Flächennutzungsplanänderung ist damit am 01.08.2023 wirksam geworden.

Twistringen, den 24.08.2023 L.S. gez. J. Bley
Bürgermeister

Verletzung von Vorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden der 20. Flächennutzungsplanänderung ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen der 20. Flächennutzungsplanänderung und der Begründung nicht geltend gemacht worden.

Twistringen, den
Bürgermeister

Planzeichenerklärung



Sonstiges Sondergebiet
Zweckbestimmung: Klinik



Geltungsbereich der FNP-Änderung

Hinweise

Ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das könnten u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese nach § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Diepholz und dem Nds. Landesamt für Denkmalpflege, Referat Archäologie, Scharnhorststr. 1, 30175 Hannover unverzüglich gemeldet werden.

Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Die Unterlassung der Anzeige stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem Bußgeld geahndet werden. Auf die einschlägigen Bestimmungen des § 35 NDSchG, insbesondere der Absätze 2 und 4 wird deshalb ausdrücklich hingewiesen.

Altlasten

Sollten sich bei den weiteren Planungen, bei der Erschließung oder bei der Bebauung Hinweise auf weitere schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten ergeben, so ist dieses unverzüglich der Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Diepholz mitzuteilen.

STADT TWISTRINGEN

20. Flächennutzungsplanänderung

Stand: Mai 2023

Abschrift

